

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Schwimmabteilung des Polizei SV Braunschweig e.V. – im Folgenden Verein genannt -
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Schwimmsports im Polizei SV Braunschweig e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
3. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - Die Erhebung von Beiträgen
 - Die Beschaffung von Mitteln und Spenden bei Wettkämpfen und Veranstaltungen
4. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Schwimmabteilung des Polizei SV Braunschweig e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
9. Der Verein wahrt parteipolitisch Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.

§ 3 Vergütung der Vereinsarbeit

1. Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im Förderverein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Förderverein nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Förderverein gegen Zahlung angemessener Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Fördervereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist Vorstand des Fördervereins ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen hat der Vorstand, Mitarbeiter und alle ehrenamtlich Tätigen einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für die Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Förderverein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen wird.
8. Vom Vorstand des Fördervereins können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft Erwerb und Beendigung

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet :
 - Durch eine schriftliche Kündigung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
 - Tod des Mitgliedes
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Durch Ausschluss
4. Der Vereinsausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nachdem dem/der Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer /- innen
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tagen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Mitglieder, die eine Email – Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung per elektronischer Post bekommen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

§ 10 Die Kassenprüfer/-innen

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer/-innen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Polizei SV Braunschweig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Schwimmsports in Braunschweig, zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.02.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 04.02.2011.